

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) ☐ Veröffentlichung im AB1.
(B) ☐ An Vorsitzende und Mitglieder
(C) ☒ An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 16. Juni 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0730/91 - 3.2.5

Anmeldenummer: 84111330.1

Veröffentlichungsnummer: 0141980

IPC: D06F 31/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Gegenstrom-Taktwaschmaschine

Patentinhaber:
Senkingwerk GmbH

Einsprechender:
Transferon Wäschereimaschinen GmbH
LAVATEC

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 100b)

Schlagwort:
"Durchführbarkeit"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0730/91 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 16. Juni 1994

Beschwerdeführer: LAVATEC
(Einsprechender) Wäschereimaschinen GmbH
D - 74906 Bad Rappenau (DE)

Vertreter: Müller, Hans, Dipl.-Ing.
Patentanwaltskanzlei
Müller, Clemens & Hach
Lerchenstraße 56
D - 31137 Heilbronn (DE)

Beschwerdegegner: Senkingwerk GmbH
(Patentinhaber) Senkingstraße 1 - 3
D - 31137 Hildesheim (DE)

Vertreter: Grosse, Wolfgang, Dipl.-Ing.
Patentanwälte Hermann-Trentepohl
Kirschner
Grosse, Bockhorni & Partner
Forstenrieder Allee 59
D - 81476 München (DE)

Weiterer Verfahrens- Transferon Wäschereimaschinen GmbH
beteiligter: Lugwaldstraße 17 - 19
(Einsprechender) D - 75417 Mühlacker (DE)

Vertreter: Ostertag, Reinhard
Patentanwälte
Dr. Ulrich Ostertag
Dr. Reinhard Ostertag
Eibenweg 10
D - 70597 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 5. August 1991,
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 141 980 aufgrund des
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. V. Payraudeau
Mitglieder: M. H. M. Liscourt
H. P. Ostertag

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende 2) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der der Einspruch gegen das Patent Nr. 0 141 980 zurückgewiesen wurde, Beschwerde eingelegt.
- II. Das Patent betrifft eine Gegenstrom-Taktwaschmaschine und der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, in einer solchen Maschine Buntwäsche und Weißwäsche direkt hintereinander zu waschen, d. h. ohne daß Leerkammern notwendig sind. Diese Aufgabe wird gemäß der Patentbeschreibung dadurch gelöst, daß man die Maschine von Gegenstrombetrieb auf Mitstrombetrieb (Badstrom-Umkehr) umschaltet, solange sich ein Posten Buntwäsche in der Maschine befindet.
- III. Die Einspruchsabteilung hat den Gegenstand des Patentess als neu und erfinderisch in Anbetracht des Standes der Technik d. h. des Prospektes "Trans-ef" und der Druckschrift DE-A-2 949 228 (D1) befunden, weil weder ein Mitstromverfahren noch eine Gegenstrompumpe in diesem Stand der Technik offenbart sei.
- IV. In ihrer Beschwerdebegründung hat die Beschwerdeführerin vorgetragen, daß die Druckschrift D1 ein Badwechselverfahren beschreibe, das identisch mit einem Mitstromverfahren sei und daß das Vorhandensein von Pumpen für den Fachmann eine Selbstverständlichkeit sei. Es wurde ferner bezweifelt, daß die beschriebene Waschmaschine gänzlich ohne Leerkammern gefahren werden könne, entgegen der genannten Aufgabenstellung im Streitpatent.

- V. Auf einen Bescheid der Kammer hin, worin bezweifelt wurde, ob die beanspruchte Vorrichtung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, hat die Beschwerdegegnerin einen neuen Anspruch 1 eingereicht, der auf ein Verfahren gerichtet ist.
- VI. Während der mündlichen Verhandlung, die nach dem Erlaß eines zweiten Bescheids stattgefunden hat, hat die Beschwerdegegnerin einen weiteren Anspruch 1 eingereicht und, nachdem die formale Zulässigkeit dieses Anspruchs bejaht wurde, ist die Frage der Patentfähigkeit sowie der Durchführbarkeit der Erfindung erörtert worden.
- VII. Der gültige Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Verfahren zum Betreiben einer Gegenstrom-Taktwaschmaschine mit mehrere Waschkammern aufweisenden Waschzonen, bei der am Anfang und am Ende der Klarwaschzone ein mit einem Ventil (12, 13) versehener Waschlaugenzulauf (7, 9) und ein mit einem Ventil (11, 14) versehener Überlauf (8, 10) vorgesehen sind, bei dem die Klarwaschzone durch einen Wahlschalter zum Ausschalten der den Gegenstrom erzeugenden Pumpe von Gegenstrombetrieb auf Mitstrombetrieb umschaltbar ist,

wobei während des Gegenstrombetriebes das Ventil (12) des Waschlaugenzulaufs (7) am Ende und das Ventil (11) des Überlaufs (8) am Anfang der Klarwaschzone geöffnet sind und das Ventil (13) des Waschlaugenzulaufs (9) am Anfang und das Ventil (14) des Überlaufs (10) am Ende der Klarwaschzone geschlossen sind und während des Mitstrombetriebes das Ventil (13) des Waschlaugenzulaufs (9) am Anfang und das Ventil (14) des Überlaufs (10) am Ende der Klarwaschzone geöffnet sind und das Ventil (12) des Waschlaugenzulaufs (7) am Ende und das Ventil (11) des Überlaufs (8) am Anfang der Klarwaschzone geschlossen sind,

und wobei für Weißwäsche die Klarwaschzone im Gegenstrombetrieb gefahren wird und die Klarwaschzone von Gegenstrom auf Mitstrombetrieb umgeschaltet wird, solange sich ein Posten Buntwäsche in der Klarwaschzone der Maschine befindet und auf die Buntwäsche Weißwäsche folgt."

VIII. Die Beschwerdegegnerin hat die Funktionsweise der Maschine gemäß dem beanspruchten Verfahren erklärt und Argumente zur Anwesenheit einer erfinderischen Tätigkeit vorgebracht.

IX. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Form auf der Basis des Anspruchs, der während der mündlichen Verhandlung eingereicht wurde.

Entscheidungsgründe

1. Ausführbarkeit

1.1 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist ein Verfahren zum Betreiben einer Gegenstrom-Taktwaschmaschine.

In solchen Maschinen durchlaufen die Wäscheposten die einzelnen Waschkammern taktweise hintereinander, wobei die Waschlauge im Gegenstrom geführt wird, um wirtschaftlich zu arbeiten. Werden in einer solchen Anlage Posten aus Weißwäsche und Posten aus Buntwäsche direkt hintereinander gewaschen, könnten Farbpartikel durch den Gegenstrom von der Buntwäsche auf die Weißwäsche übertragen werden und die letztere beschädigen. In der üblichen Praxis muß deshalb ein Teil der Waschkammern

zwischen den Buntposten und den nachfolgenden Weißposten leer gefahren werden, um in einer solchen Gegenstrom-Waschmaschine Buntwäsche und Weißwäsche ohne Schaden waschen zu können. Dadurch wird die Leistung reduziert und werden die Kosten erhöht.

- 1.2 Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, in einer Gegenstrom-Taktwaschmaschine mit einfachen Mitteln Buntwäsche und Weißwäsche direkt hintereinander zu waschen, ohne daß Leerkammern notwendig sind (siehe Spalte 2, Zeilen 10 - 14 der Beschreibung des Patentes).
- 1.3 Diese Aufgabe soll durch das beanspruchte Verfahren unter anderem dadurch gelöst werden, daß die Klarwaschzone der Maschine von Gegenstrombetrieb auf Mitstrombetrieb (Badstrom-Umkehr) umgeschaltet wird, solange sich ein Posten Buntwäsche in der Klarwaschzone der Maschine befindet.
- 1.4 Es wurde von der Beschwerdeführerin vorgebracht, daß das beanspruchte Verfahren die angegebene Aufgabe dann nicht löse, wenn ein einziger Posten Buntwäsche die Kammern der Klarwaschzone der Maschine durchlaufe, während in allen anderen Kammern Weißwäsche geführt würden, weil in diesem Fall nicht vermieden werden könne, daß Farbstoffteilchen auf die Weißwäsche gelangen. Dies deshalb, weil bei Mitstrombetrieb die Geschwindigkeit der Waschlauge größer sei als die Geschwindigkeit der Wäsche, sodaß bei vorzeitiger Badstrom-Umkehr, die der Buntwäsche vorangehende Weißwäsche verfärbt würde.
- 1.5 Die Beschwerdegegnerin hat diesen Einwand nicht entkräften können und hat während der mündlichen Verhandlung bestätigt, daß die Aufgabe durch das Verfahren gemäß dem Anspruch nur gelöst werden könne, wenn die Zahl der Wäscheposten ein und der selben Farbe, die nacheinander gewaschen werden, wenigstens so groß sei

wie die Zahl der Kammern in der Klarwaschzone der Taktwaschmaschine. Wenn zuerst Weißwäsche im Gegenstrombetrieb gewaschen werde, müßten auch die nachfolgenden ersten Buntwäsche Posten im Gegenstrom gewaschen werden bis alle Kammern der Klarwaschzone mit Buntwäsche besetzt seien.

Wenn die Zahl der Buntwäsche-Posten kleiner als die Zahl der Kammern der Klarwaschzone sei, müßten die Kammern, die sich hinter dem letzten Buntwäsche-Posten befinden, leer bleiben. Wenn die Zahl der Buntposten gleich oder größer sei als die Zahl der Kammern, können die Buntposten im Gegenstrom gewaschen werden, bis ein Weißposten in die Klarwaschzone eingeführt werde. Die Maschine müßte dann auf Mitstrombetrieb umgeschaltet werden, solange sich ein Posten Buntwäsche in der Klarwaschzone befände.

- 1.6 Sowohl im erteilten Patent als auch in den ursprünglichen Unterlagen ist nur die letzte Stufe des Verfahrens angegeben, d. h. daß beim Waschen von Buntwäsche-Posten und nachfolgenden Weißwäsche-Posten im Mitstrombetrieb gefahren werden soll, solange sich noch ein Posten Buntwäsche in der Klarwaschzone der Maschine befindet. Es muß daher entschieden werden, ob der Fachmann aufgrund seines Fachwissens bei Betrachtung der Patentschrift bzw. der ursprünglichen Patentunterlagen erkennen kann, daß die Anlage wie oben angegeben gefahren werden muß.
- 1.7 Wenn der Fachmann die gesamte Information des Patents in Betracht zieht, erhält er als einzige klare Lehre die (siehe Spalte 2, Zeilen 10 bis 20 des Patentess), daß die Maschine von Gegenstrombetrieb auf Mitstrombetrieb umgeschaltet werden muß, sobald und solange sich ein Buntwäscheposten in der Klarwaschzone der Maschine befindet und daß diese einzige Maßnahme an sich genügt, um Buntwäsche und Weißwäsche direkt hintereinander ohne

Leerkammern zu waschen. Nach Überzeugung der Beschwerdekammer ist er nicht in der Lage zu erkennen, daß diese Informationen unvollständig sind und daß er wie in Punkt 1.5 oben angegeben vorgehen muß.

- 1.8 Aber auch wenn er bei der Ausführung von praktischen Versuchen feststellt, daß das angegebene Verfahren insbesondere für das Waschen von Buntwäsche nach Weißwäsche und für einzelne Buntwäsche-Posten nicht geeignet ist, ist für den Fachmann nicht ersichtlich, wie er seine Versuche weiterzuführen hat um anhand von weiteren Versuchen zu dem Schluß zu gelangen, daß die Klarwaschzone der Maschine wie oben angegeben gefahren werden muß und daß die Aufgabe der Erfindung nur gelöst werden kann, wenn die Zahl der Buntwäsche-Posten eine bestimmte Zahl überschreitet.
- 1.9 Deswegen enthalten weder das Patent noch die ursprünglichen Unterlagen eine deutliche und vollständige Lehre, die dem Fachmann zeigt, wie das Verfahren durchgeführt werden muß, um die gestellte Aufgabe zu lösen.
2. Das Patent entspricht daher wegen mangelnder Offenbarung nicht den Voraussetzungen des Artikels 100 b) EPÜ und muß widerrufen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



A. Townend

Der Vorsitzende:



C. Payraudeau